

Gesetz für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes mit Motorfahrzeugen (Alp-, Flur- und Waldstrassen) der Gemeinde Trimmis**Inhaltsverzeichnis**

Gemeindestrassen ohne Fahrverbot	Art.	1	2
Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahme des forst- und landwirtschaftlichen Verkehrs	Art.	2	2
Übrige Alp-, Flur- und Waldstrassen (Sig. 2.14)	Art.	3	2
Höchstgewicht	Art.	4	2
Ausnahmen ohne Bewilligung (Fahren und Parkieren)	Art.	5	2
Ausnahmen mit Bewilligung (Strassen gem. Art. 2 gebührenpflichtig)	Art.	6	3
Gebühren	Art.	7	3
Parkplätze	Art.	8	3
Fahrbeschränkungen	Art.	9	3
Haftung	Art.	10	3
Strafbestimmungen	Art.	11	3
Vollzug	Art.	12	4
Publikation und Signalisation	Art.	13	4
Revision	Art.	14	4
Inkrafttreten	Art.	15	4

Gesetz für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes mit Motorfahrzeugen (Alp-, Flur- und Waldstrassen)

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 1

Die folgende Gemeindestrasse hat die Funktion einer Erschliessungsstrasse und steht dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Obersays – Stams

Gemeindestrassen ohne Fahrverbot

Es gilt folgende Einschränkung:

- Parkverbot: von Obersays bis Stams, davon ausgenommen sind signalisierte und gebührenpflichtige Parkplätze sowie private Grundstücke.

Art. 2

Die folgenden Alp-, Flur- und Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieses Gesetzes.

Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahme des forst- und landwirtschaftlichen Verkehrs

- a) Stams – Alp Zanutsch
- b) Trimmis (ab Schützenhaus) – Fürstenalp
- c) Valzeina (bzw. ab Gemeindegrenze Trimmis) – Alp Laubenzug – Alp Falsch – Alp Zanutsch (Gemeindegebiet Grusch und Trimmis inkl. Abzweiger) und Weg nach Sagenboden
- d) Bartlishus – Umfahrungsstrasse Says
- e) Spiegelberg – Lättsch, Abschnitt Abzweigung Quart bis Lättschloch
- f) Valtanna – Spundätscha (inkl. geplante Flur- und Waldstrasse ab Abzweigung Stamserstrasse)

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, zusätzliche Fahrverbote im Rahmen der geplanten Erschliessungsstrassen zu erlassen. Diese Verkehrsordnungen mit Vorschrifts- bzw. Vortrittscharakter bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik.

Art. 3

Alle übrigen Alp-, Flur- und Waldstrassen auf Gemeindegebiet Trimmis dienen ausschliesslich der Land- und Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Recht vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Übrige Alp-, Flur- und Waldstrassen (Sig. 2.14)

Art. 4

Als Höchstgewicht gelten die signalisierten Gewichtsbeschränkungen auf den jeweiligen Strassen.

Folgende Beschränkungen sind einzuhalten:

- auf den Waldwegen Tannwald, Buchwald bis Holzlegi und Auenwald gilt: Höchstgewicht 32 t (Sig. 2.16)
- auf allen übrigen Alp-, Flur- und Waldstrassen inkl. der Strasse zur Fürstenalp ab Schützenhaus gilt: Höchstgewicht 18 t (Sig. 2.16).

Art. 5

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- b) alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr sowie Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten

Ausnahmen ohne Bewilligung (Fahren und Parkieren)

- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden
- e) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild
- f) alle Fahrten für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung
- g) Fahrten für das Aufrüsten und den Abtransport von Gant-, Lese- und Losholz
- h) Fahrten bei angemeldeten Pflegeeinsätzen durch Vereine und Gruppen gemäss Art. 2 und 3
- i) alle Fahrten zu Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 6

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. für die Ausübung ihrer Tätigkeit
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke, wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche usw.
- d) andere Benützer, ausgenommen Art. 2 lit. a), d) und e), für welche grundsätzlich keine Fahrbewilligungen erteilt werden

Ausnahmen mit Bewilligung (Strassen gemäss Art. 2, gebührenpflichtig)

Die Fahrbewilligung gilt gleichzeitig als Parkbewilligung für die Benützung der öffentlichen Parkplätze.

Art. 7

Für die Ausstellung der Fahrbewilligungen für die mit einem Fahrverbot erlassenen Strassen werden Kanzleigeühren erhoben. Ebenso ist das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen gebührenpflichtig.

Gebühren

Die Kanzleigeühren für die Fahrbewilligung sowie die Parkgebühren werden vom Gemeindevorstand in einer Gebührenverordnung festgelegt.

Bewilligungen nach Stams und zu den Trimmiser Alpen bis 7 Tage können am Ticketautomat Says oder Valzeina gelöst werden. Ebenso sind die Bewilligungen nach Spundätscha, sobald die Flur- und Waldstrasse realisiert ist, beim Ticketautomat Says zu lösen.

Tagesbewilligungen zur Fürstenalp können bei der Gemeinde gelöst werden.

Halb- und Jahresbewilligungen sind auf der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Die Bewilligungen sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 8

Auf den Strassen nach Stams, Spundätscha und den Trimmiser Alpen (Laubenzug, Falsch und Zanutsch) via Valzeina ist das Parkieren ausschliesslich auf den signalisierten öffentlichen Parkplätzen gestattet. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Fahrzeugen auf den jeweiligen Privatgrundstücken. Eine gültige Fahr- bzw. Parkbewilligung gilt auch für die Strasse Engi-Wannentobel (Gemeinde Grüşch).

Parkplätze

Art. 9

Der Gemeindevorstand bzw. der Forstdienst kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen (z.B. bei nasser Fahrbahn, Schnee, Steinschlag usw.) alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Streckenabschnitte, Zeiten oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Fahrbeschränkungen

Art. 10

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (OR Art. 58).

Haftung

Art. 11

Bundesrechtliche Übertretungen werden im Ordnungsbussenverfahren gemäss OBG bestraft.

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen kommunales Recht, sofern diese nicht durch kantonales oder

eigenössisches Recht im Ordnungsbussenverfahren geahndet wird, werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis CHF 500.00, im Wiederholungsfall bis CHF 2'000.00 bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 12

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann die Kompetenz an andere Kontrollorgane delegieren.

Vollzug

Art. 13

Die mit diesem Gesetz erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind, sofern sie nicht bereits bei früheren Verfahren veröffentlicht und publiziert worden sind, zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, zu erfolgen.

Publikation und
Signalisation

Art. 14

Das vorliegende Gesetz kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Revision

Art. 15

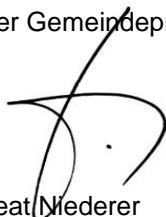
Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung der Vorschriftssignale durch die Kantonspolizei Graubünden bzw. durch die Gemeindeversammlung und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Reglemente und Anordnungen für das Befahren von Alp-, Flur- und Waldstrassen auf Gemeindegebiet Trimmis.

Für die Zufahrt zu den Trimmiser-Alpen (Laubenzug, Falsch, Zanutsch) via Valzeina, Gemeindegebiet Grüşch, gilt die Regelung der Gemeinde Grüşch.

Der Gemeindepräsident:



Beat Niederer

Die Gemeindeschreiberin:



Alice Gadiant

Erlass des Reglementes für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes mit Motorfahrzeugen durch die Gemeindeversammlung vom 26.10.2009

Teilrevision:

Gemeindeversammlung vom 09.12.2013